

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die
Wahl zum 8. Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern
statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Barlachstadt Güstrow ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Stadtverwaltung

Baustraße 33, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Städtische Galerie Wollhalle

Franz-Parr-Platz 9, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Bürgerhaus

Sonnenplatz 1, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: DRK Kita "Bärenhaus"

Bärstammweg 16, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: Regionale Schule "Richard Wossidlo"

Trotschestraße 8, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 6: Seniorenzentrum des DRK

Neue Straße 1, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 7: Edelstahlzentrum Harloff

Güstrower Straße 6a, 18273 Güstrow OT Suckow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 8: Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 9: Regionale Schule "Thomas Müntzer"

Wendenstraße 13, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist nicht vollständig barrierefrei zugänglich.

Durch eine Baustelle auf dem Schulhof erfolgt der Zugang über einen Schotterweg.

Wahlbezirk 10: Sporthalle Kessiner Straße

Kessiner Straße 4a, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 11: Vereinshaus "Klueßer Sandhasen"

Sandweg 17, 18273 Güstrow OT Klueß

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 12: Seniorenpflegeheim der AWO

Magdalenenluster Weg 7, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 13: Freie Schule Güstrow

Bistede 5, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 14: Kindertagesstätte Butzemannhaus

Kastanienstraße 1a, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 15: Südstadtklub

Ringstraße 102, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 16: Schule am Insensee

Werner-Seelenbinder-Straße 1, 18273 Güstrow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 4. September übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Sport- und Kongresshalle, Speicherstraße 8 in 18273 Güstrow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel pro Wahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine pro Wahl jeweils eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Für die Bundestagswahl:

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die Landtagswahl:

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf

Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
5. Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag pro Wahl beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel jeweils einen neuen Stimmzettel.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, den 11.08.2021



Mater

2. Stadträtin